

Satzung über den Ersatz von Verdienstaussfall für beruflich selbständige ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Menden (Sauerland) vom 14.11.2023 (18.01.2024)	5.12
----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------

Aufgrund des § 21 Abs. 3 des Gesetzes zur Neuregelung des Brandschutzes, der Hilfeleistung und des Katastrophenschutzes (BHKG) NW in Verbindung mit § 7 Abs. 3 Gemeindeordnung NW in den jeweils zurzeit gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Menden (Sauerland) am 14.11.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Personenkreis und Arbeitszeit

- (1) Beruflich selbständige ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr haben nach § 21 Abs. 3 BHKG Anspruch auf Ersatz des Verdienstaussfalles, der Ihnen durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen, Lehrgängen und sonstigen Veranstaltungen auf Anforderung durch die Stadt Menden entsteht.
- (2) Verdienst, der außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit hätte erzielt werden können, bleibt außer Betracht.
- (3) Der Verdienstaussfall ist in der Regel auf die Zeit montags bis freitags von 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr, sowie samstags von 8:00 bis 14.00 Uhr begrenzt.

§ 2

Höhe des Ersatzes

- (1) Als Ersatz des Verdienstaussfalles wird ein Regelstundensatz von 30,00 € je Stunde gezahlt.
- (2) Auf Antrag wird anstelle des Regelstundensatzes eine Verdienstaussfallpauschale von höchstens 60,00 € je Stunde gezahlt, die im Einzelfall auf Grundlage des glaubhaft gemachten Jahresbruttoeinkommens nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Selbstständige erklärt schriftlich, dass der Verdienstaussfall in der geltend gemachte Höhe entsteht. Die Höhe des Jahresbruttoeinkommens kann durch Vorlage des letzten Einkommensteuerbescheides oder durch eine schriftliche Erklärung des Steuerberaters glaubhaft gemacht werden.
- (3) Eine Ersatzzahlung entfällt, wenn ersichtlich keine finanziellen Nachteile entstanden sind.
- (4) Nachgewiesene Kinderbetreuungskosten werden nach § 22 Abs. 1 Satz 2 BHKGG auf Antrag ersetzt, sofern eine entgeltliche Betreuung während der durch Einsätze, Übungen, Lehrgänge oder sonstige Veranstaltungen auf Anforderung der Stadt bedingten Abwesenheit vom Haushalt oder während einer Arbeitsunfähigkeit infolge einer Krankheit, die durch diesen Feuerwehrdienst verursacht wurde, erforderlich ist.
- (5) Für jede Stunde der Kinderbetreuung werden höchstens 15,00 € erstattet.
- (6) Die Kinderbetreuungskosten werden nur ersetzt, wenn keine weiteren, im Rahmen der gesetzlichen Unterhaltspflichten zur Kinderbetreuung verpflichteten Personen im Haushalt leben oder wenn diesen die Kinderbetreuung während der einsatzbedingten Abwesenheit nicht zugemutet werden kann. Kosten einer entgeltlichen Kinderbetreuung werden nur für Kinder erstattet, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, es sei denn, es liegt im Einzelfall darüber hinaus ein besonderer Betreuungsbedarf vor.
- (7) Ein Ersatz von Kinderbetreuungskosten erfolgt nicht für die in § 1 Abs. 3 genannten Zeiträume, für die Verdienstaussfall ersetzt wird.

**§ 3
Schlussbestimmung**

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über Verdienstaufschlag für selbständige ehrenamtliche Feuerwehrleute im Bereich der Stadt Menden (Sauerland) vom 22.06.2016 außer Kraft.